Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 40 (S. 1406-1407)**
Titel	**Abänderung der Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921**
Ordnungsnummer	
Datum	22.12.1960

[S. 1406] Auf Antrag der Erziehungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921 wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Pflegekinder im Sinne dieser Verordnung sind alle Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit mit und ohne Entgelt andern Personen als den Eltern anvertraut sind.

§ 2. Die Vormundschaftsbehörde kann minderjährige Personen in Anwendung von Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches bis zu ihrer Mündigkeit unter die Pflegekinderaufsicht stellen.

§ 5. Haushaltungen, die Kindern nur zum Zwecke des Schulbesuches Unterkunft und Verpflegung gewähren, stehen dicht unter dieser Verordnung.

§ 7. Die Gemeinden können in Anlehnung an Einrichtungen der Jugendhilfe, die auf ihrem Gebiet oder in ihrem // [S. 1407] Bezirk bestehen (Amtsvormundschaft, Gemeinde-Jugendsekretariat und dergleichen), eine diesen Verhältnissen Rechnung tragende, von der örtlichen Gesundheitsbehörde unabhängige Organisation der Pflegekinderaufsicht schaffen.

Solche Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 17. Die Erziehungsdirektion führt durch das kantonale Jugendamt die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen.

§ 28. Die Erziehungsdirektion und die Statthalterämter sind jederzeit berechtigt, in Notfällen von sich aus die geeigneten Schutzmassnahmen anzuordnen.

§ 29. Gegen Verfügungen und Beschlüsse der örtlichen Gesundheitsbehörde oder der gemäss § 7 mit der Pflegekinderaufsicht beauftragten Gemeindebehörde ist der Rekurs an das Statthalteramt zulässig. Anordnungen des Statthalteramtes und der Bezirksstelle können durch Rekurs bei der Erziehungsdirektion angefochten werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

Verfügungen der Erziehungsdirektion können durch Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

§ 18 Absatz 2 und § 32 werden aufgehoben.

II. Dieser Beschluss tritt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. Dezember 1960.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans.	Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016